

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
5280 Braunau am Inn • Hammersteinplatz 1

Geschäftszeichen:
SanRB01-2-1-2017

Bearbeiter: Mag. Angela Stoffner
Tel: (+43 732) 7722 60340
Fax: (+43 732) 7720 260 399
E-Mail: BH-BR.post@ooe.gv.at

www.bh-braunau.gv.at

Braunau am Inn, 02.01.2018

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn betreffend die Regelung über die Dienstbereitschaft (Nachtdienst und Bereitschaft an Sonn und Feiertagen) nachstehend angeführter Apotheken im Bezirk Braunau am Inn.

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl.Nr. 5/1907 betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/2017, wird die Dienstbereitschaft außerhalb der regulären Öffnungszeiten für nachstehend angeführte Apotheken im Bezirk Braunau am Inn verordnet:

Die Stadtapotheke, 4950 Altheim, Bahnhofstraße 25,

versieht Dienstbereitschaft außerhalb der Offenhaltezeiten im wöchentlichen Wechsel mit

der Apotheke „Zum Kaiser Franz“ , Stadtplatz 37, 5230 Mattighofen und

einer der drei öffentlichen Apotheken in 5280 Braunau am Inn
Stadt-Apotheke, 5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 42
Löwen-Apotheke, 5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 6,
Neustadt-Apotheke , 5280 Braunau am Inn, Sparkassenstraße 8
nach deren jeweiligen Dienstplänen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 19.4.2004, SanRB01-2-2004 hinsichtlich der Apotheke zur „Heiligen Jungfrau“ Obernberg am Inn abgeändert und aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit 3.1.2018 in Kraft.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn für die Dauer von zwei Wochen.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Dr. Georg Wojak

Ergeht an:

1. Stadtapotheke Altheim, Mag. Ranner OG, 4950 Altheim, Bahnhofstraße 25
2. Apotheke „Zum Kaiser Franz“, Herrn Mag. pharm. Bruno Baumgartner, 5230 Mattighofen, Stadtplatz 37
3. Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Oberösterreich, 4020 Linz, Mozartstraße 26/1
4. Arbeiterkammer OÖ, 4020 Linz, Gruberstraße 40-42
5. Stadtgemeinde Altheim
6. Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
7. Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Gesundheit
8. Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Presse, mit der Bitte diese Verordnung in der nächsten Ausgabe der Linzer Zeitung zu verlautbaren
9. Aufgabengruppe San im Hause